

**76) Zum Zeitraum der Aktivitäten des Napsānu, Sohnes des Tattannu, aus Borsippa**

– In der Festschrift für Hermann Hunger (WZKM 97, 2007) ist VS 5, 118 (= M. San Nicolò / A. Ungnad, NRUV Nr. 91) – eine Urkunde aus dem sogenannten Tattannu-Archiv von Borsippa – gleich zweimal behandelt worden: einmal im Beitrag von M. Jursa & M.W. Stolper, From the Tattannu Archive Fragment (S. 243-281) und zum anderen in den Überlegungen des Verf.s zum zweiten Regierungsjahr des Xerxes (484/3 v.Chr.) in Babylonien (S. 289-303). Das Problem, das die Urkunde bietet, liegt in der Datierung, genauer der Jahreszahl. Sie ist verschiedentlich diskutiert worden, ohne daß sich in der Literatur eine allgemein akzeptierte Lösung durchgesetzt hat. Jursa und Stolper (S. 249 f. mit Anm. 14 f.) diskutieren die verschiedenen vorgeschlagenen Lesungen und weisen darauf hin, daß sich eine ungewöhnlich lange Bezeugung der Aktivitäten des Napsānu ergibt, wenn die Tafel in die frühen Jahre des Xerxes eingeordnet wird. Zweifelsfrei ist dieser bezeugt in der von Jursa und Stolper vorgelegten Urkunde YBC 11611 (S. 245 ff.), die auf den 28.7. des 15. Jahres des Xerxes (23. Oktober 471 v.Chr.) datiert ist und eine erfreuliche Bereicherung der Xerxes-Überlieferung darstellt. Die spätesten Erwähnungen der Person sind datiert unter Artaxerxes I.: 18.12b. J. 29 (Stolper, AMI NF 23, 1990, 172 f.) und – vielleicht postum – 23(?) .8. J. 32 (VS 3, 191 = NRUV 285), d.h. aus den Jahren 435 bzw. 433 v.Chr. (vgl. WZKM 97, 250). Das ergibt einen Zeitraum von 36 oder 38 Jahren.

Durch VS 5, 118 wird diese Periode erweitert. Die Urkunde wurde in einem Schalt-Ulul ausgefertigt. Nach dem üblichen 19-jährigen Schaltzyklus fällt ein solcher ins 2. und dann wieder ins 21. Regierungsjahr des Xerxes. Dies hat verschiedene Bearbeiter dazu veranlaßt, in der Datierung die Jahreszahl in „2“ zu ändern (Nachweise WZKM 97, 249 Anm. 14). Jursa und Stolper nehmen daran Anstoß, da sich damit ein Zeitraum von 48 bzw. 51 Jahren für die Aktivitäten Napsānu ergibt. Sie ziehen statt dessen eine Emendation der Jahreszahl in „21“ in Erwägung, das Jahr, für das ebenfalls ein Schalt-Ulul gesichert ist (S. 250). Der Hinweis darauf, daß seine aktive Zeit (36 bzw. 38 Jahre) sich damit den 33 Jahren annähert, die für die Aktivitäten seines Vaters nachgewiesen sind (Barziya bis Darius I. J. 33 = 522-489 v.Chr., s. Tabelle S. 249), übersieht allerdings den Zeitabschnitt ohne urkundliche Bezeugung, der zwischen den beiden Personen liegt – immerhin rund 18 Jahre von der zweiten Jahreshälfte Darius J. 33 bis Xerxes J. 15 (YBC 11611, s.o.). Der Übergang der Geschäftstätigkeit von der einen Person auf die andere muß irgendwann in diesem Zeitabschnitt erfolgt sein. Um die Länge der Aktivitäten der beiden abzuschätzen, muß

aber auf die gesamte Periode von der ersten Bezeugung des Tattannu (522 v.Chr.) bis zur spätesten des Napsānu (435 bzw. 433 v.Chr., s.o.) geblickt werden. Das sind fast 90 Jahre, d.h. für jede der beiden Personen sind also  $\pm 45$  Jahre nicht unrealistisch.

Die Kollation von VAT 4549 = VS 5, 115 hat nun ergeben, daß die beschädigte Jahreszahl auf der Tafel zu „7“ oder „8“ zu ergänzen ist. (vgl. die Diskussion WZKM 97, 298 und Tabelle S. 302). Daraus folgt, daß anstelle des für Xerxes Jahr 7 zu erwartenden Schalt-Adar damals ein Schalt-Ulul eingefügt worden ist. Wurde dieser in Jahr 7 eingefügt, so ändert sich nichts am Jahresbeginn von Jahr 8, erfolgte die Maßnahme im folgenden Jahr, dann begann dieses am 21. März statt am 19. April 478 (alle Daten nach Parker / Dubberstein). Als Ausfertigungsdatum für VS 5, 118 ergibt die Umrechnung 18. Oktober 479 bzw. 7. Okt. 478. Napsānu ist danach aktiv bezeugt von 479 bzw. 478 v.Chr. bis 435 bzw. 433 (Artaxerxes I. 29 bzw. 32, s. WZKM 97, 249 f., und s.o.), d.h. maximal 46 Jahre, wenn man unterstellt, daß VS 5, 118 am Beginn seiner Geschäftstätigkeit steht. Sein Vater Tattannu wäre dann fast ebenso lange tätig gewesen. Auch wenn uns diese Zeiträume ungewöhnlich lang erscheinen, gibt es keinen Grund, dem Schreiber von VS 5, 118 zu unterstellen, daß er eine falsche Jahreszahl geschrieben hat. Mit der Regel, daß in einem 19-Jahres-Zyklus sechsmal ein Adar und einmal ein Ulul eingefügt wurde, kann eine Emendation der Jahreszahl nicht begründet werden, denn Abweichungen davon sind bis ins 5. Jh. hinein bezeugt.

Joachim OELSNER (15-10-07) joachim\_oelsner@web.de  
Karl-Liebnecht-Str. 113, D-04275 LEIPZIG (Allemagne)